

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0003/11	Datum 10.01.2011
Dezernat: VI	Amt 61	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	22.02.2011	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für Umwelt und Energie	15.03.2011	öffentlich	Beratung
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	24.03.2011	öffentlich	Vorbehaltsbeschluss
Stadtrat	28.04.2011	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 31,Amt 63,Amt 66,FB 23,FB 62	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 111-5 "Milchweg/Birkenweiler 4. Gartenweg"

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 111-5 „Milchweg/Birkenweiler 4. Gartenweg“ in den Stellungnahmen vorgebrachten Anregungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 1 Abs. 7 und § 3 Abs. 2 BauGB mit folgendem Ergebnis geprüft:

Der Berücksichtigung von Stellungnahmen entsprechend dem Abwägungsergebnis wird zugestimmt. Die Abwägung, Anlage zur Drucksache, wird gebilligt.

2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr beschließt vorbehaltlich der abschließenden Entscheidung des Stadtrates über die vorgebrachten Stellungnahmen (Abwägungskatalog).

Zur Behandlung der Stellungnahmen ergehen folgende Einzelbeschlüsse:

2.1 Bürgerversammlung vom 06.07.10:

a) Stellungnahme

Es wird der Vorschlag unterbreitet, die bestehende Fußwegverbindung zwischen Milchweg und 4. Gartenweg zu unterbinden.

b) Abwägung:

Die Bebauungsplanaufstellung initiiert hier keine Veränderung. Diese bestehende Fußwegverbindung stellt einen wichtigen Zugang zur südlich gelegenen Kindertagesstätte dar und dient generell der Durchlässigkeit der Siedlung für Fußgänger auch nach Entfall des Schulstandortes. Hier besteht ein öffentliches Interesse. Die Durchwegung stellt keine Belästigung der Anwohner am 4. Gartenweg dar und soll in der bestehenden Form aufrecht erhalten bleiben.

Beschluss 2.1: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

2.2 Bürgerversammlung vom 06.07.10:

a) Stellungnahme:

Die Festsetzung des B-Planes zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche im nördlichsten Abschnitt des 4. Gartenweges entspricht nicht der Realität. Hier wurde Grunderwerb vorgenommen, eine Einzäunung und private Nutzung besteht.

b) Abwägung:

Der Sachverhalt wurde geprüft. Grunderwerb von Privat wurde nicht getätigt, lediglich eine Verpachtung vorgenommen. Da diese Fläche jedoch nicht mehr als öffentliche Straßenverkehrsfläche benötigt wird, wurden die Festsetzungen des B-Planes zum Entwurf geändert, Wohnbaufläche festgesetzt. Die Klärung bzw. Anpassung der Eigentumsverhältnisse kann nachfolgend erfolgen.

Beschluss 2.2: Der Stellungnahme wird gefolgt.

2.3 Bürgerversammlung vom 06.07.10:

a) Stellungnahme:

Es bestehen erhebliche Bedenken zur Erschließung der zukünftigen Baugrundstücke über den 4. Gartenweg. Die Straße ist dafür nicht geeignet. Die neuen Bauherren würden die bestehenden Zufahrten zuparken, Andienungs- und Rettungsverkehre wären nicht gesichert.

b) Abwägung:

Es war im Vorentwurf die Erschließung von 4 bis 5 neuen Baugrundstücken über den 4. Gartenweg vorgesehen. Nach Auskunft der Feuerwehr, der Straßenverkehrsbehörde und des Abfallwirtschaftsbetriebes wäre der 4. Gartenweg für zusätzliche Verkehre in diesem Umfang auch geeignet. Dennoch wird den Ansinnen der Grundstücksbesitzer Rechnung getragen und das bestehende Grundsystem der lediglich einseitigen Erschließung über die Gartenwege der Siedlung Birkenweiler beibehalten. Die neuen Parzellen werden über eine private innere Erschließungsstraße neu erschlossen. Der 4. Gartenweg dient nicht mehr der verkehrlichen Erschließung neuer Baugrundstücke.

Beschluss 2.3: Der Stellungnahme wird gefolgt.

2.4 Untere Immissionsschutzbehörde, Schreiben vom 12.08.10:

a) Stellungnahme:

Die Nutzung der Sporthalle nach 22 Uhr ist auszuschließen. Die Parkfläche der Sporthalle sollte außerhalb des Plangebietes liegen.
Die regelmäßige Nutzung der Sporthalle an Sonn- und Feiertagen sollte ausgeschlossen werden.

b) Abwägung:

Die Sporthalle wird nur bis 22 Uhr genutzt. Da die Stellplatzflächen nicht ohne erheblichen Aufwand und nicht in räumlicher Nähe außerhalb des Plangebietes zu verlegen sind, muss die vorhandene Fläche westlich der Sporthalle weiter genutzt werden. Durch eine schalltechnische Berechnung konnte der Nachweis erbracht werden, dass bei Einhausung der Stellplätze mit einer Carportanlage gesunde Wohnverhältnisse zu garantieren sind. Eine entsprechende textliche Festsetzung sichert die Ausbildung der Bauteile dieser Gemeinschaftscarportanlage in der notwendigen Schallschutzklasse.

Beschluss 2.4: Der Stellungnahme wird gefolgt.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Bürger, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen vorgebracht haben, von diesem Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Anlagen:

DS0003/11 Anlage 1 Behandlung der Stellungnahmen

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe	X	ja		nein
Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
		ja, Nr.		X		nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt					
	JA		NEIN			X

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Buchwert in €

--

Datum Inbetriebnahme:

--

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich	61	Sachbearbeiter Annette Heinicke, Tel. Nr.: 540 5389	Unterschrift AL / FBL Heinz-Joachim Olbricht
--------------------------------------	----	---	---

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r)	VI	Unterschrift Dr. Dieter Scheidemann
---------------------------------------	----	-------------------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	29.04.2011
-----------------------------------	------------